

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der ZWW einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die

Zeugen und Sachverständigen zustehen;

2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis des ZWW können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

- (3) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Anwendungsvorschriften

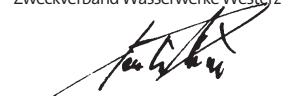
Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westergorge über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kosten-satzung - KostS) vom 27. Oktober 2004 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 11. Dezember 2013

Zweckverband Wasserwerke Westergorge



Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Kostensatzung vom 11. Dezember 2013

Kostenverzeichnis

lfd. Nr.	Amtshandlung*	Gebühr
1. Genehmigungen		
1.1.	Schachtgenehmigung (Trinkwasser)*	19,00 €
1.2.	Schachtgenehmigung (Abwasser)	19,00 €
1.3.	Schachtgenehmigung für Trink- und Abwasser	30,00 €
1.4.	Anschlussgenehmigung (Trinkwasser)*	68,00 €
1.5.	Einleiterlaubnis einschließlich Erstabnahme (Abwasser) bei erstmaligem leitungsgebundenen Anschluss	74,00 €
1.6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten und weitere technologische Stellungnahmen im Bereich Trinkwasser* sowie Abwasser	5,00 € bis 500,00 €
1.7.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach 1.6. im Bereich Trinkwasser* sowie Abwasser	5,00 € bis 250,00 €
1.8.	Stellungnahme zur Trinkwasserversorgung*	15,00 € bis 5000,00 €
1.9.	Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung	15,00 € bis 5000,00 €
2. Sonstige Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung		
3. Abnahmen		
3.1.	Abnahme der Hausanschlussleitung nach Mängelbeseitigung*	15,00 € bis 125,00 €
3.2.	Abnahme der Grundstücksentwässerung nach Mängelbeseitigung	15,00 € bis 125,00 €
3.3.	Erfassung von absetzbaren Wassermengen nach § 24 Abs. 2 AbwS je zusätzlichem Wasserzähler (jährliche Ablesung, Erfassung, Abrechnung im Gebührenbescheid)	6,50 €
3.4.	Einbau/Wechsel und Verplombung eines Wasserzählers zur Ermittlung absetzbarer Wassermengen (§ 24 Abs. 2 AbwS)	56,00 €
3.5.	Abnahme separater Wasserzähler, Verplombung eines Wasserzählers zur Ermittlung absetzbarer Wassermengen (§ 24 Abs. 2 AbwS) soweit dieser nicht vom ZWW eingebaut wurde	12,00 €
4. Sperren von Hausanschlüssen nach § 10 Wasserversorgungssatzung		
5. Fristverlängerungen		
5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde im Bereich Trinkwasser* sowie Abwasser	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr mind. 5,00 €
5.2.	in allen anderen Fällen im Bereich Trinkwasser* sowie Abwasser	5,00 € bis 25,00 €
6. Allgemeines		
6.1.	Anfertigen von Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- u. ähnlichen Geräten bis Format DIN A4 – erste Seite	0,50 €
	jede weitere Seite	0,20 €
	im Format DIN A3 – erste Seite	1,00 €
	jede weitere Seite	0,50 €
	bei größeren Formaten	bis zu 12,70 €
6.2.	Zweitausfertigungen von Genehmigungen, die auf Antrag erteilt werden	5,00 € bis 25,00 €
6.3.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn keine anderen Gebühren vorgesehen sind	5,00 €

* Hinweis: Soweit die Amtshandlungen, die den in dieser Satzung festgelegten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den Kosten die gesetzliche Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO)

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem ZWW unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, den 11. Dezember 2013

Zweckverband Wasserwerke Westergorge

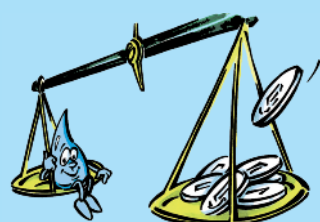


Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Wasserwerke Westergorge senken ab 2014 ihre Abwassergebühren

Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Wasserwerke Westergorge (ZWW), Bürgermeister Joachim Rudler, konnte zur jüngsten Verbandsversammlung des ZWW gleich zwei gute Nachrichten verkünden. Die erste, der ZWW wird seine Wassergebühren auch im nächsten Jahr nicht erhöhen, die zweite, die Abwassergebühren des ZWW werden zum 01.01.2014 sinken. Mit großer Mehrheit beschlossen dann die Verbandsmitglieder des ZWW am 11.12.2013 die entsprechenden Änderungssatzungen im Trink- und Abwasser.

Im Konkreten, so der Geschäftsführer des ZWW Dr. Frank Kippig, reduzieren die Wasserwerke Westergorge ihre Vollanschlussmengengebühr von bisher 2,77 €/m³ auf 2,72 €/m³. Dies betrifft alle diejenigen, die in das zentrale Abwassernetz des ZWW einleiten und ihre Abwässer durch diesen reinigen lassen. Für die Kunden des ZWW, die in das Netz des ZWW einleiten, aber nach



vor ihre Abwässer in ihrer privaten Kleinkläranlage reinigen lassen (Teilanschluss), verringert sich zum 01.01.2014 die Abwassermengengebühr von bisher 2,15 €/m³ auf 1,80 €/m³ bei einer Kleinkläranlage ohne Stand der Technik oder auf 1,65 €/m³ bei einer Kleinkläranlage mit Stand der Technik. Den geringeren Betrag von 1,65 €/m³ erreichen alle diejenigen, die ihre Kleinkläranlage schon auf Vollbiologie umgerüstet haben. Da das Abwasser in einer vollbiologischen Kleinkläranlage besser gereinigt werden kann als in einer herkömmlichen Anlage, ist auch eine

geringere Gebühr möglich, so Kippig. Die festgelegten Abwassergrundgebühren bei den einzelnen Anschlüssen bleiben auch im neuen Jahr gleich.

Möglich, so der Geschäftsführer, wurde die Gebührensankung im Abwasser durch eine Vielzahl von Kosten sparenden Maßnahmen des ZWW, die vor allem für die Zukunft ihre Wirkung entfalten. Da erstreckt sich das Spektrum vom fast völlig umgesetzten Abwasserrecyclingprozess (sprich fast alle Abwasserendprodukte werden weiter verwertet und aufbereitet) über eine neue Logistik im Klärschlammtransport bis zur Reduzierung der fremd bezogenen Energiemenge durch Energieeigenproduktion. Zusätzlich nahmen durch die zahlreichen Investitionen in das Abwassernetz und die Abwasseranlagen die Abwasserhausanschlüsse in den letzten Jahren stetig zu. Hatte der ZWW noch im Jahr 2001 8.800 Teilanschlüsse und 8.538 Vollanschlüsse, so sind es

in 2013 nur noch 2.900 Teilanschlüsse, aber 18.515 Vollanschlüsse. Neben der Gebührensankung im Abwassersektor will der ZWW ab Jahresanfang 2014 auch bei Privatkunden die Absetzung von Abwassermengen, die nicht in die Kanalisation gelangen, zulassen. Bisher war diese Absetzmöglichkeit nur gewerblichen Einrichtungen vorbehalten.

Voraussetzung für eine solche Absetzung von Gießwasser, welches nicht in die Kanalisation gelangt, ist die Installation eines geeichten, frostsicheren Außenwasserzählers durch ein Fachunternehmen oder dem ZWW. Ebenso neu ist die Erweiterung des Verbotes zur Einleitung von Schadstoffen und Chemikalien enthaltenden Abwassers. Dies wurde, so Kippig, notwendig, weil es im Verbandsgebiet des ZWW wiederholt Fälle gab, wo giftige Chemikalien oder auch Medikamente achtlos in die Toilettenspülung „entsorgt“ wurden.

Wasserwerke Westergorge führen ab Jahresanfang 2014 neue Wasserzähler-Norm ein



Der Zweckverband Wasserwerke Westergorge (ZWW) will ab Jahresanfang 2014 nur noch Wasserzähler nach der neuen Wasserzählernorm MID einbauen.

Die neue europaweite Messgeräterichtlinie Measuring Instruments Directive (MID) soll die Anforderungen in unterschiedlichen europäischen Ländern zusammenfassen und das Inverkehrbringen sowie die Inbetriebnahmen von Messgeräten re-

geln. In deutsches Recht wird diese MID durch das ab dem 01.01.2012 gültige DVGW-Arbeitsblatt W 406 umgesetzt, so der Geschäftsführer des ZWW, Dr. Frank Kippig. Danach sind die Versorgungsunternehmen im Bereich der Trinkwasserversorgung verpflichtet, bis spätestens 30.10.2016 nur noch Wasserzähler mit der neuen MID-Norm neu einzubauen. Die Wasserwerke Westergorge werden, so Kippig, bereits schon vorfristig ab dem 01.01.2014 die neuen Wasserzähler einbauen. Da nach § 2 Abs. 1 des geltenden Eichgesetzes innerhalb von 6 Jahren alle Wasserzähler getauscht sein müssen, verfügen spätestens zum 31.12.2019 alle Kunden des ZWW über einen solchen neuen Wasserzähler.

Die Größe und Art der bisher eingebauten Wasserzähler wurde durch den Nenndurchfluss QN und den Maximaldurchfluss Q_{max} bestimmt. Mehr als 90 % der Kunden des ZWW verfügen über den kleinsten vom ZWW eingesetzten Zähler QN 2,5. Als ein-

fache Rechnung gilt hier: Durch den kleinen Zähler dürfen 2,5 m³/Stunde Wasser im Nenndurchfluss hindurch geleitet werden, als Maximaldurchfluss gilt das Doppelte, also 5,0 m³/Stunde.

Mit der Einführung der neuen europäischen Norm MID wird bei den Wasserzählern der Dauerdurchfluss Q₃ (größter Durchfluss unter normalen Einsatzbedingungen) als Bemessungsgrundlage festgelegt. Als maximaler Durchfluss wird das 1,25-fache des normalen Durchflusses angenommen. Dabei werden bei über 90 % der Kunden, so der Geschäftsführer, die Zähler Q₃ – 2,5 und Q₃ – 4,0 zum Einsatz kommen. Als einfache Rechnung gilt hier neu für den Zähler Q₃ – 2,5 ein Dauerdurchfluss von 2,5 m³/Stunde (Maximalwert 3,1 m³/Stunde) bzw. für den Zähler Q₃ – 4,0 ein Dauerdurchfluss von 4,0 m³/Stunde (Maximalwert 5,0 m³/Stunde).

Durch eine aufgestellte Zuordnung Alt-Zähler-Größe zu den neuen MID-

Zähler-Größen in der Gebührensatzung des ZWW werden sich die Grundgebühren für Trink- und Abwasser für den ZWW im Nichtwohneinheiten-Bereich nicht ändern. Für die Kunden im privaten und gewerblichen Wohnbereich bleibt ebenfalls die Grundgebühr gleich, da hier die Grundgebühr nach der Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten abgerechnet wird.



Frohe Weihnachten und ein gesundes Neues 2014



Wir verbinden mit diesem Weihnachtsgruß unseren Dank für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg!